



Inhalt

I. Kapitel - Grundsätzliches zur Organisation und zu zentralen Zuständigkeiten, Erlassen von Richtlinien, Veranstaltungen und Ligaspielbetrieb des BBPV	2
1. Zentrale Funktionen	2
1.1 Gesamtvorstand	2
1.2 Richtlinien.....	2
2. Veranstaltungen des BBPV	3
2.1 Veranstaltungen des BBPV im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:	3
2.2 Besondere Veranstaltungen des BBPV können sein:	3
2.3 Ausschreibung und Vergabe der Veranstaltungen	3
2.4 Nikotin- und Alkoholverbot	3
II. Kapitel - Kadersystem.....	3
III. Kapitel - Lizenzwesen	4
1. Erteilung von Lizenzen	4
2. Geltung der Lizenzen und Bindungen an die Vereinszugehörigkeit	4
3. Verlust und Entzug	4
4. Sonstiges zur Beachtung	4
IV. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen zum Ligaspielbetrieb des BBPV, zum sonstigen Spielbetrieb in den Regionen und zur Regelung regionaler Zuständigkeiten	5
1. Regionale Struktur.....	5
2. Ligaspielbetrieb und sonstiger Spielbetrieb	5
3. Regionale Verwaltungsstruktur und Zuständigkeiten	5
3.1 Regionalversammlungen.....	5
3.2 Verwaltungszuständigkeiten.....	6
V. Kapitel - Leistungsorientierter Ligaspielbetrieb des BBPV	6
1 Allgemeines.....	6
2. Teilnahme am Ligaspielbetrieb	6
3. Struktur des leistungsorientierten Ligaspielbetriebs	7
3.1 Rangordnung und räumliche Aufteilung der Ligaklassen	7
3.2 Zusammensetzungen der Ligaklassen und Staffeln innerhalb einer Ligaklasse	7
4. Vorrang des Liga Spielbetriebs	7
5. Verwaltung und Zuständigkeiten	7
5.1 Allgemeine Regelungen zur Funktion der Ligaleiter.....	7
5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten zur Durchführung des leistungsorientierten Ligaspielbetriebes in den Regionen.....	8
5.3 Ergänzende Regelungen zu Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Ligaleiter in den Regionen	8
5.4 Ersetzende Zuständigkeiten bei Untätigkeit	9
6. Zulassung zum Ligaspielbetrieb	9
6.1. Zusammenschluss von Vereinen	9
6.2 Spielgemeinschaften	9
6.3 Allgemeine persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb	9
6.4 Vereinszugehörigkeit teilnehmender Mannschaften.....	10
6.5 Erfolgsabhängige Rangordnung innerhalb der Ligatabellen.....	10
7. Meisterschaft, Auf- und Abstieg in den Liga-Spielklassen.....	10
8. Spielbetriebsregeln, Modus und Mindestanzahl der Begegnungen zwischen den Mannschaften	10
9. Jahreszeitliche Durchführung des Ligaspielbetriebs	10



9.1	Spieljahr	10
9.2	Spieltage im Ligaspielbetrieb	10
10.	Mannschaftsanmeldung zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb.....	10
10.1	Anmeldefrist	10
10.2	Folgen der Fristversäumnis.....	11
10.3	Nachmeldeverfahren	11
10.4	Sonstiges Auffüllen von Ligaklassen	11
10.5	Gebühr für die Mannschaftsanmeldungen	11
11.	Abmeldung oder Nichtteilnahme am Ligaspielbetrieb	11
11.1	Folgen beim Ausscheiden einer Mannschaft vom bisherigen oder laufenden Ligaspielbetrieb.....	12
11.2	Sanktionen bei der Rücknahme einer Anmeldung oder Bestätigung nach Ablauf der Meldefrist.....	12
12.	Antreten zu den Ligaspielbegegnungen, Verspätungen und Sanktionen	12
12.1	Antrittszeitpunkt zu Begegnungen an einem Spieltag oder Großspieltag	12
12.2	Ergebniswertungen bei verspätetem Antritt zu einer Begegnung und ihren Einzelspielen.....	13
12.3	Disqualifikation bei Nichtantritt zu Spieltagen, Großspieltagen und den hierbei auszutragenden Begegnungen und Nachholen von Begegnungen	13
12.4	Einsatz von nicht spielberechtigten Personen im Ligaspielbetrieb	14
12.5	Auffangvorschrift zu Wertungen von ausgefallenen bzw. nicht zu Ende gespielten Begegnungen.....	14
12.6	Sperren von Spielern beim Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb.....	14
12.7	Verspätete Zusendung von Spielberichtsbogen.....	14
13.	Verwaltung und Verwendung der Meldegebühren	15
VI.	Kapitel - Bekämpfung des Dopings	15
VII.	Kapitel - Zuwiderhandlungen	15
VIII.	Kapitel - Schlussbestimmungen.....	15

Funktionsbezeichnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

I. Kapitel - Grundsätzliches zur Organisation und zu zentralen Zuständigkeiten, Erlassen von Richtlinien, Veranstaltungen und Ligaspielbetrieb des BBPV

Diese Sportordnung regelt die organisatorischen und sportlichen Belange des Pétanque-Sports für den Bereich des „Boule Boccia und Pétanque Verbandes Baden-Württemberg e.V. (BBPV)“. Bestimmungen dieser Sportordnung dürfen nicht im Konflikt mit dem auf DPV-Ebene geregelten Sportbetrieb stehen. Regelungen der Sportordnung des DPV gelten insoweit entsprechend im Bereich des BBPV.

1. Zentrale Funktionen

1.1 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand des BBPV obliegt die Wahrnehmung zentraler Lenkungsfunktionen für den gesamten Spielbetrieb des BBPV in dessen fortlaufender Entwicklung. Hierzu gehören insbesondere Beschlussfassungen als Grundlage für die vom Vorstand des BBPV herauszugebenden Richtlinien zu Veranstaltungen und dem Ligaspielbetrieb. Die Geltung sonstiger Beschlüsse des Gesamtvorstandes zum Sportbetrieb steht jeweils unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 10 der Satzung des BBPV.

1.2 Richtlinien

Zur sach- und zeitgerechten Durchführung des Spielbetriebs soll der Vorstand des BBPV Richtlinien erstellen. Dies sind insbesondere:

- a) Richtlinie über die Bewerbung zur Ausrichtung von Veranstaltungen des BBPV (Veranstaltungsrichtlinie)
- b) Richtlinie über die Durchführung von Landesmeisterschaften (LM-Richtlinie)
- c) Richtlinie über die Führung einer Rangliste (Ranglistenrichtlinie)
- d) Richtlinie über die Bildung und Führung von Kadern (Kaderrichtlinie).



- e) Richtlinie über die Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften vom BBPV (DM-Qualifikationsrichtlinie)
- f) Richtlinie zum Ligaspielbetrieb (Liga-Richtlinie)

2. Veranstaltungen des BBPV

Für alle Veranstaltungen dieser Sportordnung gelten die Spielregeln des „Internationalen Pétanque-Verbandes“ (F.I.P.J.P.) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln/Regelheft des DPV).

2.1 Veranstaltungen des BBPV im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:

- Landesmeisterschaften
- Qualifikationen zur Deutschen Meisterschaft
- Spielbetrieb der Ligen
- BBPV-Pokal

Landesmeisterschaften sollen in folgenden Formationen ausgetragen werden:

- a) Triplette (3 gegen 3)
- b) Doublette (2 gegen 2)
- c) Doublette Mixte (2 gegen 2)
- d) Tête-à-tête (1 gegen 1)
- e) Triplette Frauen (3 gegen 3)
- f) Präzisionsschießen (1 gegen 1)
- g) Doublette Frauen (2 gegen 2)
- h) Triplette 55+ (3 gegen 3)
- i) Triplette Jugend (3 gegen 3)
- j) Doublette Jugend (2 gegen 2)
- k) Tête-à-tête Jugend (1 gegen 1)
- l) Präzisionsschießen Jugend (1 gegen 1)
- m) Präzisionsschießen Frauen (1 gegen 1)

2.2 Besondere Veranstaltungen des BBPV können sein:

- Löwenmasters
- Präsidentencup Vereinsvertreter
- Internationaler Ländervergleich
- Internationale Jugendturniere und -begegnungen
- Frauenmaster

2.3 Ausschreibung und Vergabe der Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen des BBPV werden vom Vorstand des BBPV nach den festgelegten Kriterien der Veranstaltungsrichtlinie ausgeschrieben. Die sonstigen und besonderen Veranstaltungen sollen separat ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung hat für die Veranstaltungen des nächsten Jahres zu erfolgen. Es ist darin das Ende der Bewerbungsfrist festzulegen.

(2) Der Vorstand prüft die Bewerbungen ausrichtungswilliger Vereine anhand der in den Richtlinien des BBPV festgeschriebenen Kriterien zur Ausrichtung von Veranstaltungen des BBPV. Den Zuschlag an den Ausrichter erteilt der Vorstand spätestens bis Ende des Vorjahres.

2.4 Nikotin- und Alkoholverbot

Die Einnahme von Alkohol und Nikotin ist den Spieler*innen und Coaches/ Betreuer*innen während der Wettkampfspiele strengstens untersagt.

II. Kapitel - Kadersystem

Das Kadersystem des DOSB bildet die Grundlage für die Auswahl von Spielern und deren gezielten Förderung ihrer persönlichen und leistungssportlichen Karriereverläufe. Förderung reduziert sich dabei nicht auf den rein finanziellen Aspekt, sondern ist im Nachwuchstraining insbesondere auf die alters- und trainingsetappenbezogene Gewährung der erforderlichen trainingsinhaltlichen und organisatorischen Unterstützung für erfolgreiche Karriereverläufe gerichtet. Das Kadersystem stellt den organisatorischen Rahmen für die Förderung dar und beschreibt die verschiedenen Entwicklungs- bzw. Förderstufen.

(1) Der BBPV bildet folgende Förderkader:

- a) Landeskader/Bundesnachwuchskader (D3-Kader)



Ihm gehören Spieler für den „Männer-Kader“ und Spielerinnen für den „Frauen-Kader“ an.

b) Förderkader Espoirs und Junioren (D2-Kader)

Ihm gehören Spieler im Alter von 17 bis 23 Jahren an, die an die Spitzenklasse herangeführt werden sollen.

c) Jugendkader (D1-Kader)

(2) Es soll ein Kader für die Altersklasse 55+ gebildet werden (D4-Kader).

(3) Näheres regelt die Richtlinie über die Bildung und Führung von Kadern (Kaderrichtlinie).

III. Kapitel - Lizenzwesen

Die Teilnahme an Veranstaltungen des BBPV setzt eine nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 erteilte Lizenz voraus. Ausgenommen hiervon sind Breitensportliche Betätigungen, die keinen auf Wettbewerb oder Turnierbetrieb ausgerichteten Organisationsformen unterliegen.

1. Erteilung von Lizenzen

(1) Der BBPV stellt auf Antrag Lizenzen für den Bereich des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) aus. Er zieht diese vorläufig oder endgültig ein, wenn dies zur Durchsetzung unanfechtbarer disziplinarischer Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Lizenzanträge können nur über Vereine gestellt werden, die Mitglied im BBPV sind. Der Antrag hat die Anforderungen des § 5 der DPV-Sportordnung zu erfüllen.

(3) Mit der Antragstellung (Neuantrag/Verlängerung/Wiedererteilung) wird erklärt, dass die jeweils gültigen F.I.P.J.P. Pétanque-Regeln in der deutschen Übersetzung (Pétanque-Regeln / Regelheft des DPV), die Satzung sowie die Ordnungen des DPV und des BBPV, insbesondere die Sport- und Rechtsordnung mit ihren Anlagen und Richtlinien in jeweils gültiger Fassung, verbindlich anerkannt werden und dass der Antragsteller sich ihnen uneingeschränkt unterwirft.

2. Geltung der Lizenzen und Bindungen an die Vereinszugehörigkeit

(1) Eine Lizenz des DPV gilt im Gesamtbereich der Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençale (F.I.P.J.P.). Lizenzen der F.I.P.J.P.-Mitglieder sind auch in Baden-Württemberg gültig.

(2) Lizenzwechsel ist nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember eines Jahres oder aus wichtigem Grund möglich. Wer für den bisherigen Verein an Wettbewerben teilgenommen hat, die zum Zeitpunkt des Lizenzwechsels noch nicht abgeschlossen sind (z.B. Pokalwettbewerbe, Ligaspiel), ist hierfür nicht spielberechtigt.

(3) Doppelter Lizenzbesitz, auch von Lizenzen anderer Mitgliedsländer der F.I.P.J.P., ist nicht erlaubt und wird mit Lizenzentzug gemäß dem Pétanque-Reglement der F.I.P.J.P. geahndet. Die Vereine sind verpflichtet, die Antragsteller für eine Lizenz darüber zu informieren.

(4) Ist der Lizenzantragsteller in mehr als einem Verein Mitglied, so hat er sich bei Antragstellung für einen Verein zu entscheiden.

(5) Bei Abmeldung müssen der bisherige Verein, bei Ummeldung der neue Verein, die alte Lizenz an den BBPV zurückgeben.

(6) Der BBPV hat das Recht, sich bei allen Verbänden der F.I.P.J.P. über eventuelle Doppel-Lizenzen zu informieren.

3. Verlust und Entzug

(1) Verlorene oder unleserlich gewordene Lizenzen ersetzt der BBPV auf Antrag und gegen eine Gebühr.

(2) Gefälschte Lizenzen werden sofort eingezogen. Der Inhaber muss sich vor dem Landesverbandsgericht des BBPV verantworten.

(3) Strafen mit Lizenzentzug, die in den Mitgliedsverbänden der F.I.P.J.P. gegen Spieler verhängt wurden, werden vom BBPV anerkannt.

(4) Der Lizenzentzug wird dem nationalen Verband der F.I.P.J.P. mitgeteilt.

4. Sonstiges zur Beachtung

Es gelten die internationalen Pétanque-Regeln, die allgemein anerkannten Grundsätze des Pétanque-Sports sowie die Sport- und Rechtsordnungen des DPV und des BBPV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Schiedsrichter und Turnierleiter sind angewiesen, auf diese Punkte besonders zu achten. Die Ligaleiter haben in den Regionalversammlungen darauf besonders hinzuweisen.



IV. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen zum Ligaspielbetrieb des BBPV, zum sonstigen Spielbetrieb in den Regionen und zur Regelung regionaler Zuständigkeiten

1. Regionale Struktur

Die Mitgliedsvereine des BBPV werden entsprechend der nachfolgenden räumlichen Aufgliederung einer Region zugeordnet.

Rhein-Neckar

Städte: Mannheim, Heidelberg

Landkreise: Rhein - Neckar, Neckar -Odenwald, Tauberbischofsheim

Mittelbaden

Städte: Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden

Landkreise: Karlsruhe, Rastatt, Enzkreis, Calw

Schwarzwald-Oberrhein

Stadt Freiburg

Landkreise: Breisgau - Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenau, Lörrach,

Waldshut (westlicher Kreisteil; Kreisgebiet westlich der Bundesstraße B 500

Bodensee-Oberschwaben

Stadt Ulm

Landkreise: Alb - Donau, Biberach, Ravensburg, Bodensee, Konstanz, Rottweil, Schwarzwald - Baar, Sigmaringen,

Tuttlingen, Waldshut (östlicher Kreisteil; Kreisgebiet östlich der Bundesstraße B 500)

Neckar-Alb

Landkreise: Reutlingen, Tübingen, Esslingen, Göppingen, Böblingen, Freudenstadt, Zollern–Alb

Nord-Württemberg

Städte: Stuttgart, Heilbronn

Landkreise: Ludwigsburg, Rems - Murr, Ostalb, Heidenheim, Schwäbisch-Hall, Hohenlohe, Heilbronn

Die Einteilung ist für alle Vereine verbindlich. Der Wechsel eines Vereins in eine andere Region setzt die vorherige Zustimmung des Vorstands des BBPV und der neuen Region voraus.

2. Ligaspielbetrieb und sonstiger Spielbetrieb

(1) Der BBPV ist in vereinsrechtlicher Trägerschaft Veranstalter des nach Maßgabe dieser Sportordnung und bestehenden Richtlinien stattfindenden Ligaspielbetriebes sowie des sonstigen innerhalb der Regionen organisierten Spielbetriebes.

(2) Der leistungsorientierte, teils regionalübergreifende und im Übrigen innerhalb der Regionen stattfindende Ligaspielbetrieb erfolgt in Anwendung der Regelungen in Kapitel V. Dieser untersteht dem Vorstand des BBPV auch soweit die Durchführung des Ligaspielbetriebs in räumlicher Unterteilung für bestimmte Ligaklassen den Regionen im Wege der Delegation übertragen ist (Ligaregionen).

(3) Der BBPV begrüßt, fördert und unterstützt die Einrichtung einer Jugend-Liga.

(4) Der breitensportlich orientierte Spielbetrieb wird von den Regionen und in Kooperation mit dem Fachbeauftragten für Breitensport in eigener Regie verwaltet und organisiert. Dabei sind jedoch vom BBPV ggf. herausgegebene Grundsätze zu beachten.

3. Regionale Verwaltungsstruktur und Zuständigkeiten

3.1 Regionalversammlungen

In den Regionen werden Regionalversammlungen gebildet. Ihnen obliegt die grundsätzliche Gestaltung des auf den regionalen Bereich bezogenen Spielbetriebes und sonstiger regionaler Aktivitäten, soweit diese Sportordnung oder dazu geltende Richtlinien des BBPV keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

3.1.1 Zusammensetzung der Regionalversammlung und Stimmrechte

a) Die Regionalversammlung setzt sich aus den Mitgliedsvereinen der jeweiligen Region und einem Regionalleiter zusammen.

b) Die der Regionalversammlung angehörenden Mitgliedsvereine und der Regionalleiter haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Regionalleiters. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung.



3.1.2 Grundsätzliche Aufgaben der Regionalversammlung

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Wahl des Regionalleiters und ggf. Beauftragte für bestimmte abgegrenzte Aufgabenbereiche für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neu- oder Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
- b) Wahl eines Ligaleiters mit gleichzeitiger Funktion als stellvertretender Regionalleiter, soweit dem Regionalleiter nicht zugleich in Personalunion die Aufgaben des Ligaleiters übertragen sind; ferner die Bestellung
 - eines stellvertretenden Ligaleiters,
 - sowie die zur Durchführung des Ligaspielbetriebes ggf. notwendigen Staffelleiter.

Für die Amtszeit (einschl. Verlängerung) des Ligaleiters und dessen Stellvertreter gelten die Regelungen von Buchstabe a) entsprechend. Für die Staffelleiter beträgt die Amtszeit ein

Jahr. Sie verlängert sich bis zur nächsten Wahl, wenn der Gewählte bereit ist, das Amt weiter auszuüben. Andernfalls bestellt der Ligaleiter bis zur nächsten Wahl in der Ligaversammlung eine andere Person als Staffelleiter.

- c) Wahl von möglichst zwei, mindestens einem Prüfer zu den in der Region verwalteten Geldern (z.B. Ligakasse).
- d) Erstellung von Ordnungen und Richtlinien für den auf Regionalebene stattfindenden Spielbetrieb und sonstige regionale Aktivitäten. Darunter fallen insbesondere eine Regional-Ligaordnung unter Berücksichtigung der Maßgaben gem. Kap V. Ferner Ordnungen zu regionalen Pokalwettbewerben, zur Finanzierung der Kosten und zur Vergabe von Preisen.

3.1.3 Einberufung der Regionalversammlung

- a) Die Einberufung obliegt dem Regionalleiter oder in seiner Stellvertretung dem Ligaleiter.
- b) Eine ordentliche Regionalversammlung ist mindestens einmal in einem Kalenderjahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Nähere Regelungen zur Einladungsfrist und der Stellung von Anträgen zur ergänzenden Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in einer regionalen Ordnung festzulegen. Existieren keine Regelungen, gilt eine Einladungsfrist von einem Monat und eine Antragsfrist von zwei Wochen.
- c) Eine außerordentliche Regionalversammlung ist in den in Kap. V Ziffer 5.3.7 geregelten Fällen oder auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine in der Region einzuberufen. Das Recht des Regionalleiters, in sonstigen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

3.2 Verwaltungszuständigkeiten

Dem Regionalleiter und den weiteren seiner Führung unterstellten Beauftragten obliegt die Verwaltung innerhalb der Region. Wurde kein Regionalleiter bestellt oder ist das Amt zu einem Zeitpunkt nach der Wahl nicht mehr besetzt, tritt an dessen Stelle bis zur Neuwahl ein in der Region gewählter Ligaleiter.

Beruft der Regionalleiter die Regionalversammlung nicht ein, obwohl dies nach den gegebenen Umständen erforderlich ist, gilt für das weitere Vorgehen Kap. V Ziffer 5.4 (ersatzweise Besetzung) entsprechend.

V. Kapitel - Leistungsorientierter Ligaspielbetrieb des BBPV

1 Allgemeines

(1) Die Durchführung des Ligaspielbetriebes des BBPV erfolgt überregional und in weiterer regionaler Abstufung innerhalb von Ligaregionen in räumlicher Anpassung an die jeweilige regionale Gliederungsstruktur (vgl. Kap. IV Ziffer 1). Dabei ist die Durchführung in den Ligaregionen der jeweiligen Region im Wege der Delegation übertragen.

(2) Zentrale Leitungsfunktionen für den geordneten Ligaspielbetrieb des BBPV obliegen dem Referent für Liga und Pokal, soweit Entscheidungen in allgemeiner oder im Einzelfall getroffener Abgrenzung nicht dem Vorstand des BBPV insgesamt oder einem Vorstandsmitglied vorbehalten sind.

2. Teilnahme am Ligaspielbetrieb

(1) Der Ligaspielbetrieb steht allen Mitgliedsvereinen des BBPV und den nach Ziffer 6.2 zugelassenen Spielgemeinschaften aus Baden-Württemberg offen.

(2) Vereine aus angrenzenden Landesverbänden können mit Zustimmung des Vorstandes des BBPV am Ligaspielbetrieb des BBPV teilnehmen. Die Zuordnung zu einer Liga-Region erfolgt in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Region.

(3) Ein Mitgliedsverein des BBPV kann am Ligaspielbetrieb eines angrenzenden Landesverbandes teilnehmen, wenn dem die beteiligten Landesverbände zugestimmt haben.



3. Struktur des leistungsorientierten Ligaspielbetriebs

Der Ligaspielbetrieb ist sechsstufig aufgebaut und gliedert sich in eine Baden-Württemberg-Liga, zwei Regionalligen, sechs Oberligen und je nach Zahl der gemeldeten Mannschaften in Landesligen, Bezirksligen und Kreisligen.

3.1 Rangordnung und räumliche Aufteilung der Ligaklassen

Die Baden-Württemberg-Liga (BaWü-Liga) ist die höchste Spielklasse in Baden-Württemberg.

Die Regionalliga (RL) ist die zweithöchste Spielklasse. Sie wird in zwei Staffeln eingeteilt:

- RL Nord für die Liga Regionen Rhein-Neckar, Nordwürttemberg und Neckar-Alb
- RL Süd für die Liga Regionen Mittelbaden, Schwarzwald-Oberrhein und Bodensee-Oberschwaben

Die Oberliga (OL) ist die dritthöchste Spielklasse. Die vierte Ebene bildet die Landesliga (LL), die fünfte Ebene die Bezirksliga (BL) und die sechste Ebene die Kreisliga (KL). Innerhalb dieser vier Ebenen wird in den Regionen Rhein-Neckar, Mittelbaden, Schwarzwald-Oberrhein, Bodensee-Oberschwaben, Neckar-Alb und Nordwürttemberg gespielt.

Sind alle Ebenen mit mindestens einer Staffel besetzt, können beginnend von der Landesliga bis Kreisliga jeweils mehrere Staffeln eingerichtet werden. Die Anzahl der Staffeln in der jeweiligen Ligaklasse darf dabei jedoch nicht größer sein als in der jeweils unmittelbar darunter liegenden Ligaklasse. In diesem von unten nach oben ausgerichteten Stufenaufbau ist daher mit dem Einrichten einer in der Anzahl jeweils weiteren Staffel stets zuerst in der Kreisliga zu beginnen. Die insoweit hinzugekommene Staffel in der Kreisliga muss, dem Prinzip in Satz 1 entsprechend, erhalten bleiben, bevor in der Bezirksliga in derselben Anzahl mit einer Staffel aufgestockt werden kann. Gleiches gilt im unmittelbaren Verhältnis zwischen zwei Ligaklassen im evtl. weiteren Stufenaufbau bis zur Landesliga.

Die Staffeln in den einzelnen Ligaklassen sind in alphabetischer Reihenfolge A, B, C, usw. zu benennen.

3.2 Zusammensetzungen der Ligaklassen und Staffeln innerhalb einer Ligaklasse

Regelungen dazu (z.B. Anzahl der Mannschaften einer Ligaklasse) sind in der Liga-Richtlinie zu treffen, wobei die Richtlinie Entscheidungszuständigkeiten zur Durchführung des Ligaspielbetriebs in den Ligaregionen den jeweils zuständigen Regionen übertragen kann.

4. Vorrang des Liga Spielbetriebs

Der leistungsorientierte Ligaspielbetrieb hat stets Vorrang vor anderen Pétanque-Veranstaltungen. Dies gilt jedoch nicht für Meisterschaften des DPV sowie Landesmeisterschaften oder Qualifikationsturniere des BBPV; mit diesen dürfen die Spieltermine des Ligaspielbetriebes nicht kollidieren.

5. Verwaltung und Zuständigkeiten

5.1 Allgemeine Regelungen zur Funktion der Ligaleiter

(1) Die Ligaleiter sind für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Ligaspielbetriebes verantwortlich. Für den überregionalen Sportbetrieb ist dies der Referent für Liga und Pokal (vgl. Kapitel V Ziff. 1 Abs. 2) oder ein ihm unterstehender Beauftragter, für den regionalen Ligaspielbetrieb der von der Regionalversammlung gewählte Ligaleiter (vgl. Kap IV, Ziffer 3.1.2.b Sie vertreten die Interessen der jeweiligen Liga bzw. Region nach außen und ebenso im Gesamtvorstand des BBPV.

(2) Die Ligaleiter treffen ihre Entscheidungen in der Vorbereitung sowie über erforderlich werdende Maßnahmen im laufenden Ligaspielbetrieb unter Wahrung der bestehenden Ordnungen und Richtlinien selbständig, und zwar im überregionalen Ligaspielbetrieb unter Beachtung näherer Abgrenzungsregelungen in der Geschäftsordnung des Vorstandes des BBPV, im regionalen Ligaspielbetrieb, soweit sie nicht Beschlüssen der Regionalversammlung vorbehalten sind. Weiteres hierzu kann für den ordnungsgemäßen praxisbezogenen Ablauf in den Liga-Richtlinien geregelt werden. Vereine, denen die Ausrichtung der jeweiligen Veranstaltung des Spieltages übertragen ist, haben dem Ligaleiter in den notwendigen Maßnahmen Unterstützung zu leisten.

(3) Kommt es zu Verstößen gegen die Sportordnung des BBPV und/oder die Ligarichtlinie sowie sonstige vereinsrechtliche Ordnungen der Regionen, die einer ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes entgegenstehen oder diesen gefährden, haben die Ligaleiter die notwendigen Maßnahmen zur Abhilfe zu veranlassen. Das gilt nicht, wenn Maßnahmen einem jeweils vor Ort eingesetzten Schiedsrichter obliegen.

(4) Sind Verstöße mit Ordnungsgeldern bedroht, haben die Ligaleiter deren Einziehung zu veranlassen.

(5) Werden für Verstöße, die nicht mit Ordnungsgeldern bedroht sind, Disziplinarmaßnahmen nach der Rechtsordnung des BBPV für erforderlich gehalten, sind dazu die notwendigen Ermittlungen durchzuführen und in einem Bericht zu dokumentieren. Die regionalen Ligaleiter leiten den Bericht mit ihrer Stellungnahme an den Referenten für Liga und Pokal weiter. Den Antrag an das Landesverbandsgericht zu stellen bleibt dem Vorstand des BBPV vorbehalten.



(6) Sollen auf einen Mitgliedsverein Regelungen dieser Sportordnung oder bestehende Richtlinien Anwendungen finden, denen dieser mit dem Argument entgegentritt, dass die Anwendung im konkreten Anwendungsfall zu unverhältnismäßigen und zugleich vereinsrechtlich nicht vertretbaren Auswirkungen führt, gilt Folgendes:

- a) Kann dem Begehren nur unter Abweichen vom Wortlaut der bestehenden Regelung gefolgt werden, hat der Ligaleiter die Sache mit einer Stellungnahme dem Vorstand des BBPV vorzulegen. Vorläufige Maßnahmen jeglicher Art im Vorgriff sind nur zu treffen, wenn diese für den zeitlich geordneten Spielablauf oder zwecks Vermeidens von Nachteilen zu Lasten Dritter unausweichlich notwendig sind.
- b) Wird vom Vorstand des BBPV das Begehren des Mitgliedsvereins für berechtigt erachtet, hat der Ligaleiter unter Beachtung der Rechtsauffassung des Vorstandes das ggf. noch Notwendige zu veranlassen. Unbenommen bleibt das Recht des Mitgliedsvereins, sich in der Sache wegen mutmaßlich rechtswidriger Entscheidungen des Ligaleiters an das Landesverbandsgericht zu wenden.

5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten zur Durchführung des leistungsorientierten Ligaspielbetriebes in den Regionen

(1) Soweit es Beschlussfassungen grundsätzlicher Art zur Durchführung des Ligaspielbetriebs innerhalb der Region bedarf, obliegen diese der Regionalversammlung. Als grundsätzlich gelten hierbei alle Bestimmungen mit einer ihrer Art nach die Saison übergreifenden Geltungsdauer, aber auch Einzelfallentscheidungen, die im künftigen Spielbetrieb eine entsprechende Gleichbehandlung erfordern.

Die Region hat insbesondere gem. Kap. IV Ziffer 3.1.2 d) eine die Sportordnung und Liga-Richtlinie ergänzende Regional-Ligaordnung zu dem in ihrer Region durchzuführenden leistungsorientierten Ligaspielbetrieb zu erstellen. Darin sind, soweit auf Landesebene keine Bestimmungen existieren oder kraft Ermächtigung davon abgewichen werden darf, das Verfahren zur Festlegung der Spieltage, der Spielmodus, die Anzahl der in der jeweiligen Ligaklasse teilnehmenden Mannschaften und durchzuführenden Begegnungen, der Auf- und Abstieg innerhalb der Region und die Form der Spielberichterstattung zu regeln. Regionale Ligaordnungen erlangen erst Geltung, wenn sie nach vorheriger inhaltlicher Kontrolle auf Internet-Seiten des BBPV veröffentlicht wurden.

(2) Der Regionalleiter beruft vor Saisonbeginn eine ordentliche Regionalversammlung ein. Sie kann in Abstimmung mit dem Regionalleiter auch vom Ligaleiter einberufen und geleitet werden.

(3) Sind zur Vorberatung des Ablaufs der anstehenden Ligasaison ausschließlich Entscheidungen zu treffen bzw. Beschlüsse zu fassen, die darauf begrenzt bleiben, entscheidet die Regionalversammlung in eingeschränkter Zusammensetzung derjenigen Mitgliedsvereine und Spielgemeinschaften, die sich zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb angemeldet haben. Die Leitung der Versammlung übernimmt bei diesen Themenbereichen der Ligaleiter und übt anstelle des Regionalleiters das Stimmrecht aus.

Abstimmungen dazu können auch getrennt nach Ligaklassenzugehörigkeit erfolgen, wenn die darin vertretenen Mitgliedsvereine dies mehrheitlich beschließen und solches mit der Durchführung des Ligaspielbetriebes insgesamt zu vereinbaren ist.

Ferner können in eingeschränkter Zusammensetzung Entscheidungen zur Vergabe der Ausrichtung der Spieltage oder Großspieltage in einvernehmlicher Absprache mit den Mitgliedsvereinen getroffen werden. Im Konfliktfall entscheidet jedoch die Regionalversammlung in uneingeschränkter Zusammensetzung.

5.3 Ergänzende Regelungen zu Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Ligaleiter in den Regionen

(1) Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten des Ligaspielbetriebes obliegen dem Ligaleiter, und den für bestimmte abgegrenzte Aufgabenbereiche bestellten Personen (z.B. Staffelleiter). Der Ligaleiter kann bei Ausfall oder unterbliebener Wahl kommissarisch andere Personen mit der Wahrnehmung während der Saison beauftragen, wenn er dazu vom Regionalleiter ermächtigt ist oder in dessen Funktion tätig wird.

(2) Der Ligaleiter, sein Stellvertreter und die bestellten Staffelleiter bilden zusammen die Ligaleitung. Hat der Ligaleiter Entscheidungen zu treffen, die mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Spielbetrieb einer Ligaklasse oder Staffel verbunden sind, bedarf dies einer vorherigen Beratung in Kreis der Ligaleitung. Mitglieder der Ligaleitung können auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses innerhalb der Ligaleitung die Behandlung in der Regionalversammlung in eingeschränkter Besetzung (vgl. Ziff. 5.2. Abs. 3) verlangen, sofern im zeitlichen Ablauf des Ligaspielbetriebes keine Nachteile entstehen.

(3) Von Beschlüssen der Regionalversammlung darf die Ligaleitung nur abweichen, soweit sie dazu ermächtigt wurde oder Maßnahmen im Rahmen der Durchführung des bereits laufenden Ligaspielbetriebes zeitlich keinen Aufschub dulden.

(4) Die Ligaleiter senden den Spielplan für die jeweils kommende Saison und Ergebnisprotokolle über die Beschlüsse der Regionalversammlung zum Ligaspielbetrieb bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres an den Referenten für Liga und Pokal des BBPV, und gleichfalls die Abschlusstabellen der Ligen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Ligasaison. Eine beschlossene oder geänderte regionale Spielordnung ist unverzüglich nach Beschlussfassung dem BBPV zu übersenden.



(5) Bei Unstimmigkeiten und Einsprüchen der am regionalen Ligaspielbetrieb beteiligten Vereine oder Spielgemeinschaften prüft und entscheidet der Ligaleiter, ob diesen nach bestehenden Regelungen des BBPV und der Region nachzugehen und Einsprüchen ggf. statt zu geben ist, soweit sich aus den nachstehenden Sätzen nichts anderes ergibt.

Antragsberechtigt sind nur Vereine der von der jeweiligen Angelegenheit betroffenen, am Ligaspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften.

(6) Sind Regelungen der Sportordnung oder Liga-RL betroffen, und bestehen Zweifel in der Anwendung, ist die Entscheidung in Abstimmung mit dem Referenten für Liga und Pokal zu treffen. Bedarf es inhaltlicher Abweichungen vom Regelungstext, ist nach Ziffer 5.1.Abs. 6 zu verfahren.

(7) In den Fällen der Ziffer 5.3 Abs. 5 ist eine außerordentliche Regionalversammlung einzuberufen, wenn

- a) Entscheidungen nach der Sportordnung oder Liga-RL des BBPV der Regionalversammlung zugewiesen oder vorbehalten sind,
- b) von bestehenden regionalen Vorschriften oder Beschlüssen der Regionalversammlung abgewichen werden muss oder die Bedeutung der Sache dies erfordert,
- c) über Einsprüche nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang oder Bekanntwerden bei der Ligaleitung entschieden wurde.

Erlaubt eine Entscheidung der Sache nach in den Fällen a) und b) keinen zeitlichen Aufschub, trifft der Ligaleiter eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene vorläufige Entscheidung. Die außerordentliche Regionalversammlung ist dennoch einzuberufen, wenn weitere gleichgelagerte Fälle in der laufenden Saison vorkommen können.

(8) Beschwerden und Einsprüchen zu Unregelmäßigkeiten, die nicht zugleich vor dem Landesverbandsgericht angreifbare vereinsrechtswidrige Vorgänge oder Entscheidungen zum Gegenstand haben, können nicht mehr behandelt werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Zugangs bei der Ligaleitung oder bei der Geschäftsstelle des BBPV länger als zwei Monate zurückliegen.

5.4 Ersetzende Zuständigkeiten bei Untätigkeit

(1) Wird der Ligaleiter in den Regionen nicht im Rahmen seiner Aufgabenstellung tätig, kann der Präsident des BBPV, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied oder in deren Auftrag der Referent für Liga und Pokal dem Ligaleiter eine Frist zur Erledigung setzen und bei erfolglosem Fristablauf eine Person mit der kommissarischen Erledigung beauftragen. Das gilt auch, falls erforderlich, für die Einberufung und Leitung einer Regionalversammlung.

(2) Unbenommen bleibt das Recht, im Falle der Verletzung vereinsrechtlicher Vorschriften einen Antrag beim Landesverbandsgericht zu stellen, wenn keine Abhilfe im Rahmen der Ziffer 5.4 Abs. 1 erfolgt. Eine Gerichtsentscheidung kann jedoch nur ergehen, sofern die Sache abschließend entscheidungsreif ist und kein vorheriges Tätigwerden der Regionalversammlung erfordert. Andernfalls ist die Sache unter Darlegung der Rechtsauffassung des Gerichts an den Vorstand des BBPV zur weiteren Veranlassung gemäß Abs. 1 zu verweisen.

6. Zulassung zum Ligaspielbetrieb

6.1. Zusammenschluss von Vereinen

Schließen sich Vereine zu einem neuen Verein zusammen, gehen sie hinsichtlich des Ligaspielbetriebes mit allen bisherigen Rechten und Pflichten in diesen über, soweit die Vereine in ihrem Zusammenschluss nichts Abweichendes regeln und der gesamte Rechteübergang mit der geltenden Sportordnung und Ligarichtlinie zu vereinbaren ist.

6.2 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften können in Anwendung der Regelungen der Liga-Richtlinie am Ligaspielbetrieb teilnehmen.

6.3 Allgemeine persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb

(1) Alle Spieler müssen im Besitz einer gültigen Lizenz sein, die auf den Verein ausgestellt ist, für den sie zum Einsatz kommen. Bei Spielern einer Spielgemeinschaft bedarf es einer auf den Verein bezogenen Lizenz, der zusammen mit anderen Vereinen die Spielgemeinschaft gebildet hat.

(2) Spieler, die zur Teilnahme an der vom DPV veranstalteten Pétanque-Bundesliga gegenüber dem DPV gemeldet wurden, sind unabhängig vom jeweiligen Beginn ihres Einsatzes nicht zur Teilnahme im Ligaspielbetrieb des BBPV berechtigt. Gleiches gilt für etwaige nicht zuvor gemeldete

und auch dem BBPV gegenüber nicht benannte Spieler, die in der Bundesliga als Ersatzspieler zum Einsatz kommen (sofern Einsatz nach DPV-SpO zulässig). Die Anwendung von Satz 2 ist abwendbar, wenn nur ein einmaliger Einsatz an einem Spieltag erfolgte und kraft abgegebener Erklärung ein weiterer Einsatz in der Folgezeit der laufenden Saison ausgeschlossen ist.



6.4 Vereinszugehörigkeit teilnehmender Mannschaften

Einer Ligaklasse in den Regionen können mehrere Mannschaften eines Vereins angehören, jedoch in der BaWü-Liga begrenzt auf eine Mannschaft und in den Regionalligen auf zwei Mannschaften.

6.5 Erfolgsabhängige Rangordnung innerhalb der Ligatabellen

Die Rangfolge der Mannschaften in den Ligatabellen wird ermittelt nach:

- a) der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Begegnungen (Siegpunkte)
- b) der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Spiele (Spielpunkte)
- c) der Anzahl der gewonnen und verlorenen Kugelpunkte aller Begegnungen.
- d) Direktvergleich

7. Meisterschaft, Auf- und Abstieg in den Liga-Spielklassen

(1) Die Tabellen-Ersten sind Meister ihrer Spielklasse und steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf. Der Meister der Baden-Württemberg Liga ist gleichzeitig Landesmeister.

(2) Der Meister der BaWü-Liga vertritt den Landesverband bei der Aufstiegsrunde zur Bundesliga und kann dort nach sportlichem Erfolg unter den Regeln des DPV in die Bundesliga aufsteigen. Im Falle des Verzichts erfolgt der Aufstieg durch den jeweils Nächstplatzierten. Weiteres regelt die Richtlinie für die Deutsche Pétanque Bundesliga des DPV.

(3) Aufgrund der vielfältigen Konstellationen wird die Abstiegsreglung aus der BaWü-Liga mit allen Eventualitäten, die in dem jeweiligen Jahr eintreten können, jährlich vom BBPV-Vorstand mit den Ligaleitern beschlossen und vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Entscheidungsspiele oder Relegationsspiele sollen vermieden werden. Die Entscheidungen sollen dem Prinzip: „Sportlich abgestiegen, bleibt abgestiegen“ vorrangig Rechnung tragen.

8. Spielbetriebsregeln, Modus und Mindestanzahl der Begegnungen zwischen den Mannschaften

(1) Die Begegnungen des leistungsorientierten Ligaspielbetriebes werden nach den internationalen Regeln der F.I.P.J.P. in der deutschen Übersetzung des DPV in jeweils geltender Fassung und in Anlehnung an die Bestimmungen für Teamspiele nach Vorgabe der C.E.P. durchgeführt.

(2) Ab der Saison 2010 spielen alle Ligen einheitlich nach dem „Bundesliga–Modus des DPV“ (mit „Mixte“-Verpflichtung, jedoch ohne Zeitbegrenzung). In den Spielklassen Ober-, Landes-, Bezirks- und Kreisliga können die jeweiligen Regionalversammlungen durch Beschluss von der „Mixte“-Verpflichtung absehen.

Ab der Saison 2023 können in den Spielklassen Landes-, Bezirks-, und Kreisliga die jeweiligen Regionalversammlungen durch Beschluss von der „Mixte“-Verpflichtung absehen.

(3) In einer Saison spielt jede Mannschaft zumindest einmal gegen jede andere Mannschaft der jeweiligen Spielklasse. Mannschaften eines Vereins, die in derselben Ligaklasse spielen, bestreiten die erste(n) Begegnung(en) gegeneinander. Weiteres zur Anzahl von Begegnungen kann in den Liga-Richtlinien bestimmt werden, wobei die Regelungszuständigkeit für den regionalen Ligaspielbetrieb auf die Regionalversammlungen übertragen werden kann.

9. Jahreszeitliche Durchführung des Ligaspielbetriebs

9.1 Spieljahr

Die jeweilige Spielsaison ist innerhalb eines Kalenderjahres durchzuführen.

Spieltermine, die der Vorstand des BBPV ausgibt, sind für alle Regionen bindend.

9.2 Spieltage im Ligaspielbetrieb

Spieltag im Sinne dieser Ordnung ist jeder Tag, an dem Begegnungen zwischen den Mannschaften durchgeführt werden, die am Ligaspielbetrieb teilnehmen. Spieltage gelten hierbei als Großspieltage im Sinne dieser Ordnung, wenn für eine Ligaklasse mehrere zeitlich aufeinanderfolgende

Begegnungen am selben Tag und gleichen Ort stattfinden. Im Falle der Unterteilung einer Ligaklasse gilt gleiches für die Ligastaffeln.

Das Weitere über die Festlegung der Spieltage (Art, Gestaltung und Zeitpunkt) regelt in Abhängigkeit der unter den Mannschaften einer Ligaklasse auszutragenden Begegnungen die Liga-Richtlinie.

10. Mannschaftsanmeldung zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb

10.1 Anmeldefrist

Jeder Verein meldet bis zu einem in der Ligarichtlinie zu bestimmenden Termin eines jeden Jahres der für die jeweilige Ligaklasse zuständigen Ligaleitung die Anzahl der Mannschaften, die am Spielbetrieb des betreffenden Spieljahres teilnehmen wollen. Der Meldung steht die Bestätigung für die weitere Teilnahme gleich, die in der unmittelbar vorangegangenen Saison am Ligaspielbetrieb teilgenommen haben.



10.2 Folgen der Fristversäumnis

Werden Meldefristen aus Gründen versäumt, die der meldepflichtige Verein zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Ligaspielbetrieb. Unberührt hiervon bleiben jedoch die Regelungen der Zulassung im Nachmeldeverfahren gem. Ziffer 10.3 und ein Auffüllen von Ligaklassen gem. Ziffer 10.4.

10.3 Nachmeldeverfahren

Reicht die Anzahl der fristgerecht eingegangenen Anmeldungen nicht aus, eine Ligaklasse vollständig mit 12 Mannschaften zu bilden, kann in Anwendung der Regelungen der Ziffern 10.3.1 bis 10.3.2 ein Nachmeldeverfahren durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung

In der jeweiligen Spielsaison treffen die Ligaleiter, sofern die Liga-Richtlinie nichts anderes bestimmt. Das Nachmeldeverfahren ist mit einer Bekanntgabe einzuleiten. Darin sind die mangels fristgerechter Anmeldungen in einer Ligaklasse oder Staffel noch besetzbaren Plätze und der Zeitraum, in dem Nachmeldungen erfolgen können, mitzuteilen.

10.3.1 Nachmeldungen für die unterste Liga

In der untersten Liga ist ein solches Verfahren in aller Regel durchzuführen, falls in dieser Ligaklasse weniger als acht Mannschaften vertreten sein würden oder bei vermehrt vorliegenden Anmeldungen keine Staffeln mit jeweils acht Mannschaften gebildet werden können. Verbleibt danach eine Überzahl von Anmeldungen, die keine weitere Staffeldbildung mit mindestens acht Mannschaften ermöglicht, gilt für die Berücksichtigung der Anmeldungen der Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung bei der Ligaleitung.

10.3.2 Nachmeldungen für alle höherstufigen Ligaklassen

Für die Besetzung gilt hierbei das folgende gem. Buchstabe a) und b) differenzierte Vorgehen.

a) Ein Nachmeldeverfahren kann sowohl beim Rückzug einer Mannschaft noch vor Meldeschluss als auch bei ungenügenden und versäumten Bestätigungen erfolgen, die der jeweiligen Ligaklasse im neuen Spieljahr angehören können. Der Ligaleitung bereits vorliegende und lediglich nach Meldeschluss eingegangene Bestätigungen gelten hierbei als Anmeldung im Nachmeldeverfahren, wenn sie innerhalb der Nachmeldefrist nicht ausdrücklich zurückgezogen werden.

b) In der Besetzung des oder der freien Plätze sind im Nachmeldeverfahren vorrangig die Mannschaften zu berücksichtigen, welche die Meldefrist zur berechtigten Anmeldung versäumt hatten und für ihre Fristversäumnis Umstände ursächlich waren, die sich objektiv als entschuldbar darstellen (z.B. überraschender Rücktritt oder schwere Erkrankung des bisherigen zuständigen Vereinsvertreters). Mannschaften, denen kein Vorrang gem. a) zukommt, können am Ligaspielbetrieb in einer unmittelbar nachgeordneten Ligaklasse teilnehmen, und zwar im Austausch mit einer Mannschaft aus dieser Ligaklasse, die in der Vorsaison in der gegebenen Rangfolge einen Tabellenplatz unterhalb des Aufstiegsplatzes eingenommen hatte.

10.4 Sonstiges Auffüllen von Ligaklassen

Konnte in Anwendung der Ziffer 10.3 kein ausreichendes Ergebnis erzielt werden oder tritt das Bedürfnis infolge der Rücknahme von Anmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt auf, kann darüber entschieden werden, wie Ligaklassen anderweitig in der notwendigen Anzahl teilnehmender Mannschaften aufgefüllt werden können. Die Entscheidung trifft

a) der Vorstand des BBPV zusammen mit den Ligaleitern, soweit davon sowohl die Ligaklassen der Region als auch die überregionalen Ligaklassen betroffen sind,

b) in allen anderen Fällen der Ligaleiter der jeweiligen Region zusammen mit dem Referent für Liga und Pokal.

10.5 Gebühr für die Mannschaftsanmeldungen

Die Vereine/Spielgemeinschaften entrichten eine jährliche Meldegebühr in Höhe von zumindest 25,00 € je Mannschaft bis zum 15.3. eines jeden Jahres.

Wurde die Meldegebühr nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht spätestens zum Ende des ersten Spieltages der jeweiligen Ligaklasse entrichtet, wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen. Ihre bis dahin erzielten Spielergebnisse werden annulliert. Im Falle eines dagegen gerichteten Antrags wird der Ausschluss bis zu einer Entscheidung des Landesverbandsgerichts aufgeschoben, sofern der Antrag bis spätestens vierzehn Tage nach Mitteilung über den Ausschluss dem Gericht zugeht.

11. Abmeldung oder Nichtteilnahme am Ligaspielbetrieb

Ein Verein, der mehrere, in unterschiedlichen Ligaklassen anzusiedelnde Mannschaften angemeldet hat, kann nach eingetretener Meldeschluss im Sinne der Ziffer 10.1 stets nur eine oder mehrere Mannschaften in einer in der untersten Ligaklasse beginnenden Reihenfolge abmelden. Für alle abgemeldeten Mannschaften gelten jeweils dieselben in Ziffer 11.1 geregelten Sanktionen.



11.1 Folgen beim Ausscheiden einer Mannschaft vom bisherigen oder laufenden Ligaspielbetrieb

Mannschaften eines Vereins, die wegen versäumter oder zurückgenommener Anmeldung / Bestätigung oder sonstigen Gründen nicht am Ligaspielbetrieb der jeweiligen Saison teilnehmen, sind ohne Rücksicht auf eine frühere oder bisherige Ligaklassenzugehörigkeit bei einer künftigen Anmeldung der untersten Spielklasse zuzuordnen. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft während der Saison aus dem laufenden Ligaspielbetrieb ausscheidet oder wegen mehrfachem Nichtantritt zu einer Begegnung oder aus sonstigen Gründen vom Ligaspielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen wird.

Ein Wiedereintritt im laufenden Spielbetrieb ist unzulässig. Soweit bereits Begegnungen im laufenden Spielbetrieb stattfanden, sind deren Ergebnisse nichtig und bedürfen einer dementsprechenden Tabellenberichtigung.

Droht das Ausscheiden einer Mannschaft infolge Auflösung des bisherigen Vereins und tritt die Mannschaft mit allen ihren bisherigen (mindestens sechs) Stammspielern unverzüglich einem anderen Mitgliedsverein des BBPV bei, oder gründet die Mannschaft einen neuen Verein, der anschließend als Mitglied in den BBPV eintritt, kann die weitere Teilnahme der Mannschaft im laufenden Ligaspielbetrieb in ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu einer Ligaklasse zugelassen werden.

Gleiches gilt für eine Teilnahme in der unmittelbar folgenden Spielsaison, wenn die Auflösung des Vereins erst nach Beendigung der Spielsaison stattfindet.

11.2 Sanktionen bei der Rücknahme einer Anmeldung oder Bestätigung nach Ablauf der Meldefrist

Erfolgt die Rücknahme einer Anmeldung oder Bestätigung erst nach Ablauf der Anmeldefrist und ist sie alleinige Ursache für ein Nachmeldeverfahren gem. Ziffer 10.3 oder erfordert sie notwendige Veränderungen in der Bildung von Staffeln innerhalb einer Ligaklasse, ist zugunsten der jeweiligen Ligakasse zum Ausgleich des Mehraufwands ein Ordnungsgeld von 30 € zu entrichten.

Das Ordnungsgeld erhöht sich auf 100 €, wenn die Rücknahme der Meldung erst nach dem Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung über die Einzelheiten zur Durchführung des Ligaspielbetriebs für das laufende Spieljahr erfolgt. In den Liga-Regionen ist dafür der dazu gefasste Beschluss der Regionalversammlung maßgebend.

In allen Fällen ist jedoch von der Erhebung eines Ordnungsgelds abzusehen, wenn für die Rücknahme oder den Rückzug den Umständen nach objektiv rechtfertigende Gründe sprechen. Feststellungen dazu kann die jeweils zuständige Ligaleitung oder im Zuständigkeitsbereich der Regionen auch die Regionalversammlung durch Beschluss treffen.

12. Antreten zu den Ligaspielbegegnungen, Verspätungen und Sanktionen

12.1 Antrittszeitpunkt zu Begegnungen an einem Spieltag oder Großspieltag

12.1.1 Zeitpunkt des Antretens an einem Spieltag

(1) An Spieltagen, an denen nur eine Begegnung zwischen zwei Mannschaften stattfindet oder mehrere Mannschaften zeitgleich nur jeweils eine einzige Begegnung austragen, ist zu den Einzelspielen wie folgt anzutreten:

- in erster Spielrunde (Tripletten) innerhalb von 15 Minuten nach dem für den Spieltag festgesetzten Beginn,
- mit den nachfolgenden Einzelspielen in zweiter Spielrunde (Doubletten) dieser Begegnungen innerhalb von 15 Minuten nach Ende der vorangegangenen Einzelspiele.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann einvernehmlich jeweils ein späterer, allerdings für alle Einzelspiele einer Spielrunde geltender Zeitpunkt des Antretens vereinbart werden. Bestehen Unklarheiten über solche Vereinbarungen, gilt ausnahmslos Absatz 1.

(3) Die Einzelspiele einer Begegnung unterliegen in Anwendung von Artikel 31 der Pétanque-Spielregeln einem Kugelpunkt-Abzug zu Lasten der Mannschaft, die gegenüber dem in Abs. 1 oder Abs. 2 geregelten Antrittszeitpunkt um bis zu sechzig Minuten verspätet antritt. Verspätungen, die darüber hinausgehen, unterliegen in der Wertung der Einzelspiele der jeweiligen Begegnungen (vgl. Ziffer 12.2, Abs. 2, 3 und 5), der Disqualifikation und sonstigen damit verbundenen Sanktionsvorschriften (vgl. Ziffer 12.3) den Regelungen der vorliegenden Sportordnung.

(4) Eine gemäß Abs. 1 regulär angetretene Mannschaft unterliegt keiner weiteren Wartezeit, wenn der Spielgegner nicht innerhalb von 60 Minuten bezogen auf den festgelegten oder vereinbarten Beginn des Spieltages anwesend ist und mangels einer Benachrichtigung auch nicht davon auszugehen ist, dass es innerhalb von weiteren 30 Minuten zu einem Antritt kommen wird.

Die Begegnung gilt nach dieser Wartezeit insgesamt als ausgefallen mit allen für eingetretene Verspätungen geltenden Regelungen.

12.1.2 Zeitpunkt des Antretens an einem Großspieltag

(1) Die Regelungen in Ziffer 12.1.1, Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 gelten entsprechend, jedoch mit den in nachfolgenden Abs. 2 und 3 geregelten Abweichungen.

Hinsichtlich der Wertungsregelungen bei verspätetem Antritt (vgl. Ziffer 12.1.1, Abs. 3), Disqualifikation (vgl. Ziffer 12.1.1, Abs. 4) und sonstigen damit verbundenen Sanktionsvorschriften ist jede Begegnung für sich zu betrachten. Unberührt bleiben



davon insbesondere die jeweils zeitgerecht durchzuführenden Abläufe zu nachfolgenden Begegnungen, zu denen gleichfalls noch ein Antritt zu erfolgen hat.

Sonstige Bestimmungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Großspieltages regeln, sind zu beachten.

(2) Zu den ersten, zweiten und dritten Begegnungen ist innerhalb von 15 Minuten nach dem von der Spielleitung jeweils allgemein für alle Teilnehmer eröffneten Beginn anzutreten, soweit sich für Mannschaften, die erst zu einer zweiten oder dritten Begegnung anzutreten haben, aus Abs. 3 nichts anderes ergibt.

Der Antritt zu den in der jeweiligen Begegnung in anschließender Spielrunde durchzuführenden weiteren Einzelspielen (Doubletten) hat innerhalb von 15 Minuten nach Beendigung der vorangegangenen Einzelspiele (Tripletten) zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Schiedsrichter oder im Falle seiner Abwesenheit mit der Spielleitung zulässig.

(3) Für Mannschaften, die zu den ersten Begegnungen des Großspieltages noch nicht anzutreten haben, gilt gegenüber dem festgesetzten Anfang des Großspieltages für die zweiten Begegnungen ein um 150 Minuten versetzter Beginn und für die dritten Begegnungen von 300 Minuten. Bezogen auf diesen insoweit versetzten Zeitpunkten ist zu den Begegnungen innerhalb von 15 Minuten anzutreten.

12.2 Ergebniswertungen bei verspätetem Antritt zu einer Begegnung und ihren Einzelspielen

(1) Verspätet gilt ein Antritt mit den dazu anzuwendenden Wertungsregelungen nur, sofern dafür keine an erkennbaren Entschuldigungsgründe im Sinne von Ziffer 12.3.1, Abs. 2 vorliegen.

(2) Bei einem um mehr als sechzig Minuten verspäteten Antritt (vgl. Ziffer 12.1.1, Abs. 1 und 2 sowie Ziffer 12.1.2, Abs. 2 und 3) werden die davon betroffenen Einzelspiele der jeweiligen Begegnung zu Gunsten der regulär angetretenen Mannschaft mit 13:7 Kugelpunkten gewertet. Kugelpunkte, die nach der fiktiven Wertung nach Satz 1 dem verspätet angetretenen Spielgegner zufallen würden, bleiben außer Ansatz und kommen daher in der tabellarischen Erfassung zum Abzug.

(3) Ein Antritt gilt im Sinne von Abs. 2 auch dann verspätet, wenn zu den in erster und zweiter Spielrunde einer Begegnung jeweils auszutragenden Einzelspielen nicht innerhalb von 60 Minuten mit mindestens vier Spielern angetreten werden kann.

(4) Wertungsregelungen nach Absatz 2 entfallen, wenn eine Disqualifikation gem. Ziffer 12.3.1 zurückgenommen und/oder die Begegnung auf Antrag der regulären angetretenen Mannschaft gem. Ziffer 12.3.2 nachgeholt oder wiederholt wird.

(5) Sind beide Mannschaften zu einem Einzelspiel oder mehreren Einzelspielen einer Begegnung gemäß Abs. 2 und 3 verspätet angetreten, bleiben diese beidseits mit jeweils null Spiel- und Kugelpunkten ohne Wertung. Gleiches gilt für den Siegpunkt der Begegnung, wenn beide zur Begegnung insgesamt nicht angetreten sind.

(6) Das Weitere zur Disqualifikation infolge verspäteten Antritts mit den dabei je nach Einzelfall hinzutretenden Sanktionen regeln die Ziffern 12.3.2 bis 12.3.4.

12.3 Disqualifikation bei Nichtantritt zu Spieltagen, Großspieltagen und den hierbei auszutragenden Begegnungen und Nachholen von Begegnungen

12.3.1 Allgemeines zur Disqualifikation

(1) Mannschaften sind bezogen auf die jeweilige Begegnung disqualifiziert, wenn sie an einem Spieltag oder Großspieltag nicht unter Beachtung der Ziffern 12.1.1 und 12.1.2 zeitgerecht antreten.

(2) Die Disqualifikation und fiktive Wertung von Einzelspielen einer Begegnung nach Ziffer 12.2 ist in allen in Ziffer 12.1.1 und 12.1.2 geregelten Verspätungsfällen zurückzunehmen, wenn die Mannschaft

- unverschuldet am rechtzeitigen Eintreffen oder am Antritt zu einer Begegnung gehindert wurde oder der Mannschaft für das Fernbleiben aufgrund anderer Ursachen kein Schuldvorwurf entgegengehalten werden kann, und
- sie sich mit dem zuständigen Ligaleiter und den betroffenen Mannschaften wegen einer Nachholmöglichkeit in Verbindung setzt und sich keiner einvernehmlich erzielten oder von den betroffenen anderen Mannschaften und dem Ligaleiter unterbreiteten zumutbaren Nachspiellösung verschließt.

Eine Disqualifikation entfällt unter denselben in Satz 1 geregelten Voraussetzungen, wenn schon vor dem Antritt zu einem Spieltag oder Begegnung entschuldige Verhinderungsgründe vorgetragen werden.

12.3.2 Ersetzen von Spielemwertungen durch Nachholen von Begegnungen

Die regulär angetretene Mannschaft kann vom Spielgegner mit der Darlegung, ggf. ein besseres Kugelpunkte-Verhältnis als nach Ziffer 12.2 Abs. 2 zu erzielen, ein Wiederholen oder Nachholen der Begegnung verlangen, wenn sie dies innerhalb einer Woche gegenüber der Ligaleitung schriftlich geltend macht. Für die zu treffende Absprache eines Spieltermins gilt Ziff. 12.3.1 Abs. 2 sinngemäß. Im Falle der Weigerung des Spielgegners gelten die Sanktionen gem. Ziffer 12.3.3.



Ein Anspruch nach Satz 1 besteht jedoch nicht, wenn von der fiktiven Wertung lediglich zwei Einzelspiele einer Begegnung betroffen sind, oder der disqualifizierte Spielgegner gem. Ziffer 12.3.4 vom Ligaspielbetrieb ausgeschlossen wurde.

12.3.3 Sanktionen wegen unentschuldigtem Nichtantritt oder Weigerung des Antritts zu einzelnen Begegnungen an einem Spiel- oder Großspieltag

- (1) Im Falle der Disqualifikation gem. Ziffer 12.3.1 hat der Verein für jede an einem Spieltag/Großspieltag ausgefallene Begegnung ein Ordnungsgeld von 50,00 €, jedoch höchstens 100 € in die Ligakasse zu zahlen.
- (2) Weigert sich der Spielgegner, zu einer gem. Ziffer 12.3.2 zu wiederholenden oder nachzuholenden Begegnung anzutreten oder tritt er dazu erneut im Sinne von Ziffer 12.2 Abs. 2 verspätet an, hat dieser ein Ordnungsgeld in Höhe von 200 € zu entrichten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verspätung unverschuldet eingetretene Hinderungsgründe zugrunde liegen.
- (3) Die disqualifizierte Mannschaft ist neben den nach Abs. 1 und 2 angefallenen Ordnungsgeldern vom Aufstieg in eine höhere Ligaklasse zum Ende der jeweiligen Saison ausgeschlossen, wenn sie bei einem Großspieltag an mehr als einer Begegnung oder zwei Begegnungen an sonstigen Spieltagen fern geblieben ist. Die Weigerung zum Antritt einer zu wiederholenden oder nachzuholenden Begegnung ist hierbei gleichbedeutend mit einer nach Satz 1 versäumten Begegnung anzurechnen.

12.3.4 Sanktion wegen unentschuldigtem Nichtantritt an mehreren Spieltagen

Tritt eine Mannschaft in einer Saison wiederholt und ohne entschuld bare Begründung im Sinne von Ziffer 12.3.1 Abs. 1 an mehr als einem Großspieltag oder mehr als zwei Begegnungen an anderen Spieltagen nicht an, wird sie vom Ligaspielbetrieb in dieser Saison ausgeschlossen. Ihre Spielergebnisse in dieser Saison werden annulliert und für den Wiederantritt in der nächsten Ligaspielsaison gilt Ziffer 11.1 (Einreihung in niedrigste Ligaklasse) entsprechend. Das Ordnungsgeld entsprechend Ziffer 12.3.3 Abs. 1 fällt zusätzlich an.

12.4 Einsatz von nicht spielberechtigten Personen im Ligaspielbetrieb

Spiele einer Begegnung, in der eine nicht spielberechtigte Person zum Einsatz kam, sind wie bei Nichtantritt zu einer Begegnung gem. Ziffer 12.2 Abs. 2 und 3 zugunsten des Spielgegners mit 13:7 (Kugel-) Punkten und Kugelpunktabzug bei der anderen Mannschaft zu werten.

Ein von der Mannschaft erzielt es günstigeres Ergebnis geht einer Wertung nach Satz 1 vor. Stattdessen kann die Mannschaft unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.3.2 auch eine Wiederholung der Begegnung beanspruchen. Die irregulär angetretene Mannschaft erhält im Wertungsfall nach Satz 1 für die Spiele, in der nichtspielberechtigten Personen eingesetzt wurden, keine Spiel- und Kugelpunkte. Außerdem erfolgt zum Ende der Saison in der Abschlusstabelle der Abzug von zwei Siegpunkten, wenn die Begegnung auch unter Berücksichtigung einer insoweit geänderten Wertung zu einem Sieg von ihr geführt hatte, ansonsten mit dem Abzug eines Siegpunktes.

12.5 Auffangvorschrift zu Wertungen von ausgefallenen bzw. nicht zu Ende gespielten Begegnungen

Können aus sonstigen Gründen ausgefallene oder vorzeitig beendete Begegnungen nicht nachgeholt werden, und sieht die Sportordnung aus den dafür ursächlichen Gründen keine nähere Regelung vor, gilt Folgendes:

- a) Hat eine Mannschaft schuldhaft Ursachen für den Ausfall gesetzt, erhält sie in entsprechender Anwendung von Ziffer 12.2 Abs. 2 Satz 2 keine Punkte.
- b) Haben beide oder keine der beiden Mannschaften die Ursachen zu vertreten, bleibt die ausgefallene Begegnung ohne Wertung.

12.6 Sperren von Spielern beim Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb

Spieler einer Mannschaft, deren unentschuldbares Fehlen allein oder mit gleichzeitigem Fehlverhalten weiterer Mannschaftsmitglieder zum Ausschluss oder Ausscheiden der Mannschaft vom Ligaspielbetrieb gem. der Ziffer 12.3.4 geführt hat, können von der Teilnahme am Ligaspielbetrieb für maximal ein Kalenderjahr ausgeschlossen (gesperrt) werden; eine vorläufige Entscheidung hierüber trifft der Referent für Liga und Pokal zusammen mit den Ligaleitern. Vor der Entscheidung sind die Mannschaftsführer und die mit der Sperre zu belegenden Spieler zu hören.

Wird der vorläufigen Entscheidung seitens des oder der Betroffenen widersprochen, hat der Vorstand des BBPV die Sache dem Landesverbandsgericht mit einer Stellungnahme zum Widerspruch unter Darlegung der bisherigen Gründe zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang der vorläufigen Entscheidung kein Widerspruch (eine Zustellung gilt drei Tage nach Postversand als bewirkt) tritt die Sperre in Kraft und ist dann nicht mehr anfechtbar, wenn der Betroffene auf die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruchs hingewiesen wurde.

12.7 Verspätete Zusendung von Spielberichtsbo gen

Spielberichtsbo gen sind von der Mannschaft, die als Heimmannschaft gilt, der Ligaleitung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen zu übermitteln. Erfolgt die Übersendung wiederholt verspätet oder wird die Frist bereits bei erstmaliger Fristversäumnis um mehr als sieben Tage überschritten, ist ein Ordnungsgeld für jeden verspätet abgegebenen Meldebogen in Höhe von 10 € zu entrichten.



13. Verwaltung und Verwendung der Meldegebühren

Meldegebühren stellen insgesamt und unabhängig davon, ob sie gesondert in einer Ligakasse oder unmittelbar im Kassenbestand der Geschäftsstelle des BBPV verwaltet werden, im Auftrag des BBPV zu erhebende und nachzuweisende Einnahmen dar.

Aus der Meldegebühr und ggf. einem Zuschuss, den der BBPV auf begründeten Antrag für den organisatorisch bedingten Sachkostenaufwand gewähren kann, deckt der Ligaleiter die entstehenden Kosten.

Jeder Ligaleiter hat über die eingegangenen und den aus der der Ligakasse verwendeten Geldern einen Nachweis zu führen und bis 31. März des Folgejahres abzurechnen und den Nachweis der Geschäftsstelle zuzuleiten. Soweit Gelder in den Regionen verwaltet werden, ist dieser zuvor den dort bestellten Kassenprüfern zur Überprüfung zuzuleiten und sodann mit deren Prüfvermerk der Geschäftsstelle zu übergeben.

Über die nach Abrechnung in den Regionen verbleibenden Mittel kann die Regionalversammlung entscheiden, wenn nach Vorgaben des Vorstandes keine andere Zweckbestimmung festgelegt wird und diese nicht per Saldo aus gewährten Zuschüssen des BBPV resultieren.

VI. Kapitel - Bekämpfung des Dopings

Es gelten die jeweils vom DPV herausgegebenen Regelungen und Richtlinien.

VII. Kapitel - Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Sportordnung (für den Bereich Pétanque) werden gemäß der Rechtsordnung geahndet (unbeschadet der Satzung, der übrigen Ordnungen und des internationalen Pétanque-Reglements/des Regelheftes des DPV sowie weiterer Bestimmungen).

VIII. Kapitel - Schlussbestimmungen

Diese Sportordnung hat die Mitgliederversammlung am 14.11.2020 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorgänge, die vorher entstanden sind, werden nach bisherigem Recht bewertet und entschieden.